Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

25/11. September 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Druckfehlerberichtigung
Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungs-gebührensatzung) vom 21. April 2017 346

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 29. Mai 2017 346

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29. Mai 2017 347

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share und Smarter Together vom 18. August 2017 347

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 8. August 2017 348

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2082a der Landeshauptstadt München Katharina-von-Bora-Straße (östlich) Karlstraße (nördlich) vom 18. August 2017 349

Korrekturbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 20. Juni 2017 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 17 über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1507a der Landeshauptstadt München Lipperheidestaße (östlich, zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße vom 31. Mai 2017 349

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/25 Wasserburger Landstraße (nördlich), Feldbergstraße (westlich) - allgemeines Wohngebiet - 350

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2095 Feldbergstraße (westlich), Wasserburger Landstraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1215) – Wohngebiet mit wohnverträglichem Gewerbeanteil, Straßenverkehrsfläche, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Geh- und Radfahrrecht, öffentliche Grünflächen – 350

Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Untersuchungsbereich Henschelstraße (südlich), Federseestraße (beiderseits), Ziegeleistraße (östlich) – Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB – Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied 351

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 83 „Freiham-Nord" 351

Kirchtruderinger Str. 19 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 12/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (65 WE) – TEKTUR zu 1.2-2016-13018-32 Aktenzeichen: 602-1.202-2017-17009-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 351

Öffentliche Ausschreibung (Trägerauswahlverfahren) 352

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl ***354***

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 355

Amtsblatt_25.indd 345 08.09.17 09:28

Allgemeinverfügung:

I. Vom 16. September 2017 bis zum 03. Oktober 2017 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

– Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
– Beethovenstraße
– Esperantoplatz
– Hermann-Lingg-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
– Kobellstraße
– Martin-Greif-Straße
– Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
– Pettenkoferstraße, zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz
– Rückertstraße
– Sankt-Paul-Straße
– Sankt-Pauls-Platz
– Schubertstraße
– Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
– Uhlandstraße
– Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

II. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. *356*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *362*

Druckfehlerberichtigung

Beim Abdruck der **Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 21. April 2017,** veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 13 vom 10. Mai 2017, Seite 177 ff. ist ein Druckfehler aufgetreten.

Bei der Anlage 3 zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung muss die Bezeichnung der letzten Spalte statt „bis 9 Stunden“ richtig heißen: „über 6 Stunden“.

München, 30. August 2017 Landeshauptstadt München
Direktorium – Rechtsabteilung

Redaktioneller Hinweis zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung

Im Amtsblatt Nr. 16 vom 09.06.2017, S. 219, 220 wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 29.05.2017 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.05.2017 fehlerhaft abgedruckt. Die beiden Satzungen werden deshalb nachfolgend neu bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 09.06.2017 wird damit gegenstandslos.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung)
vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2015 (MüABl. S. 173), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

Straße/Platz	Reinigungsklasse
– „Alter Hof	1+“
– „Altheimer Eck	1+“
– „Am Kosttor	1+“
– „Arnulfstraße	
zw. Bahnhofplatz und Seidlstraße	1+
zw. Seidlstraße und Hopfenstraße	1
zw. Hopfenstraße und Romanplatz	2“
– „Bahnhofplatz	1+“
– „Bayerstraße	
zw. Karlsplatz und Paul-Heyse-Straße	1+
zw. Paul-Heyse-Straße und Grasserstraße	2“
– „Boschbrücke	1+“
– „Bräuhausstraße	1+“
– „Burgstraße	1+“
– „Damenstiftstraße	1+“
– „Eisenmannstraße	
zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone	S
zw. Ende der Fußgängerzone und Altheimer Eck	1+“
– „Erhardtstraße	
zw. Fraunhoferstraße und Kohlstraße	1
zw. Kohlstraße und Zweibrückenstraße	1+“
– „Färbergraben	
zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone	S
zw. Ende der Fußgängerzone und Sendlinger Straße	1+“

Amtsblatt_25.indd 346 08.09.17 09:28

– „Fraunhoferstraße	1+“
– „Gärtnerplatz	1+“
– „Goethestraße	
zw. Bayerstraße und Landwehrstraße	1+
zw. Landwehrstraße und Goetheplatz	2“
– „Herzogspitalstraße	1+“
– „Herzog-Wilhelm-Straße	
zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone	S
zw. Ende der Fußgängerzone und Oberanger	1+“
– „Hofgraben	1+“
– „Isartorplatz	1+“
– „Josephspitalstraße	1+“
– „Kreuzstraße	1+“
– „Küchelbäckerstraße	1+“
– „Landwehrstraße	
zw. Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße	1+
zw. Paul-Heyse-Straße und St.-Paul-Straße	2“
– „Ledererstraße	1+“
– „Ludwigsbrücke mit Fußgängerunterführung	1+“
– „Luitpoldstraße	
zw. Schützenstraße und Prielmayerstraße	1+
zw. Prielmayerstraße und Elisenstraße	1“
– „Maderbräustraße	1+“
– „Maximilianstraße	
zw. Residenzstraße und Thomas-Wimmer-Ring	1+
zw. Thomas-Wimmer-Ring und Widenmayerstraße	1“
– „Max-Joseph-Platz	1+“
– „Mittererstraße	1+“
– „Müllerstraße	
zw. Sendlinger-Tor-Platz und Fraunhoferstraße	1+
zw. Fraunhoferstraße und Rumfordstraße	2“
– „Münzstraße	1+“
– „Museumsinsel	1+“
– „Orlandostraße	1+“
– „Pettenbeckstraße	1+“
– „Pfisterstraße	1+“
– „Platzl	1+“
– „Prielmayerstraße	1+“
– „Radlsteg	1+“
– „Rindermarkt	1+“
– „Rosental	1+“
– „Schillerstraße	
zw. Bayerstraße und Landwehrstraße	1+
zw. Landwehrstraße und Pettenkoferstraße	2“
– „Schrammerstraße	1+“
– „Schwanthalerstraße	
zw. Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße	1+
zw. Paul-Heyse-Straße und Ganghoferstraße	2“
– „Sendlinger-Tor-Platz	1+“
– „Senefelderstraße	1+“
– „Sonnenstraße	1+“
– „Sparkassenstraße	1+“
– „Sterneckerstraße	1+“
– „Tal	1+“
– „Westenriederstraße	1+“
– „Zweibrückenstraße	1+“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.1990 (MüABl. S. 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (MüABl. S. 945), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen ab 01.01.2018 je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse S	157,61 Euro
b) in der Reinigungsklasse 1+	113,12 Euro
c) in der Reinigungsklasse 1	53,28 Euro
d) in der Reinigungsklasse 2	38,57 Euro
e) in der Reinigungsklasse 3	19,55 Euro
f) in der Reinigungsklasse F	4,06 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share und Smarter Together

vom 18. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2017 (GVBl. S. 54), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Mobilitätsverhaltens in den beiden in der Anlage zur Satzung dargestellten Projektgebieten wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landes-

Amtsblatt_25.indd 347 08.09.17 09:28

hauptstadt München in diesen Projektgebieten eine Haushaltsbefragung in Auftrag.

Dazu werden verschiedene Haushalte in zwei Phasen angeschrieben. Die Befragung ist anonym und freiwillig, und soll in schriftlicher Form erfolgen. Ziel ist dabei eine repräsentative, empirische Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten vor der Implementierung von Infrastrukturmaßnahmen der ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Durch eine weitere Erhebung nach Projektumsetzung kann eine Bewertung der Maßnahmen erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

(1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Mobilitätsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf:
- Soziodemographische Kennwerte
- Erhebung des aktuellen Mobilitätsverhaltens
- Besitz und Verfügbarkeit von Kfz, Fahrrädern, Pedelecs, Lastenrädern und ggf. weiteren Mobilitätshilfen
  - im Bestand sowie
  - geplante bzw. durchgeführte Veränderungen
- Probleme/Herausforderungen bei der Bewältigung des Mobilitätsbedarfs
- Fragen zur Abschätzung des Bedarfs sowie der Wirkungen der geplanten Maßnahmen in den Modellquartieren.

(2) Im Sanierungsgebiet Neuaubing wird der Fragenkatalog ggf. für die Bewertung von Schwerpunkten im Rahmen des Projekts Smarter Together wie z.B. Energiebedarfe vor einer energetischen Sanierung sowie dem individuellen Einkaufsverhalten, wodurch Liefer- und Abholverkehre erzeugt werden können, erweitert.

(3) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:

Projektgebiet von Smarter Together im Sanierungsgebiet Neuaubing:
Im Bereich Neuaubing-Westkreuz im Umgriff der S-Bahnlinie München-Herrsching, dem Grünzug zum neuen Stadtteil Freiham (westlich Wiesentfelserstr. und Freihamer Weg) und der S-Bahnlinie München-Geltendorf.

Projektgebiet von City2Share in den Parklizenzgebieten Alter Südfriedhof, Dreimühlenviertel, Glockenbachviertel, Lindwurmstraße und Untersendling:
Im Bereich begrenzt durch die Isar, die Fraunhoferstraße, Blumenstraße, Lindwurmstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, Herzog-Heinrich-Straße bis zur Mozartstraße, Mozartstraße zwischen Herzog-Heinrich-Straße und Esperantoplatz, Bavariaring ab Esperantoplatz bis zur Bahnlinie München-Rosenheim, Bahnlinie München-Rosenheim bis zur Lindwurmstraße, Lindwurmstraße mit den Hausnummern 90 bis 130 bis zur Plinganserstraße, Pliganserstraße bis zur Hausnummer 37, Kidlerplatz, Wackersberger Straße, Thalkirchner Straße (Markthallen) bis zur Lagerhausstraße mit Verlängerung bis zur Isar.

Referenzgebiet von City2Share im Parklizenzgebiet Schleißheimer Straße:
Im Bereich begrenzt durch Augustenstraße von Gabelsbergerstraße bis Josephsplatz, Adelheidstraße bis zur Georgenstraße, Georgenstraße bis zur Lothstraße, Lothstraße bis zur Dachauer Straße, Dachauer Straße bis zur Gabelsbergerstraße sowie Gabelsbergerstraße bis zur Augustenstraße.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich um die in § 2 bezeichneten Gebieten dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister ermittelt (Vollerhebung (d.h. keine Stichprobe) in den jeweiligen Untersuchungsgebieten).

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt.

(2) Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Mobilitätsverhaltens übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

(3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßenname der zu Befragenden verwendet.

(5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.

(6) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

München, 18. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Amtsblatt_25.indd 348 08.09.17 09:28

Amtsblatt_25.indd 349

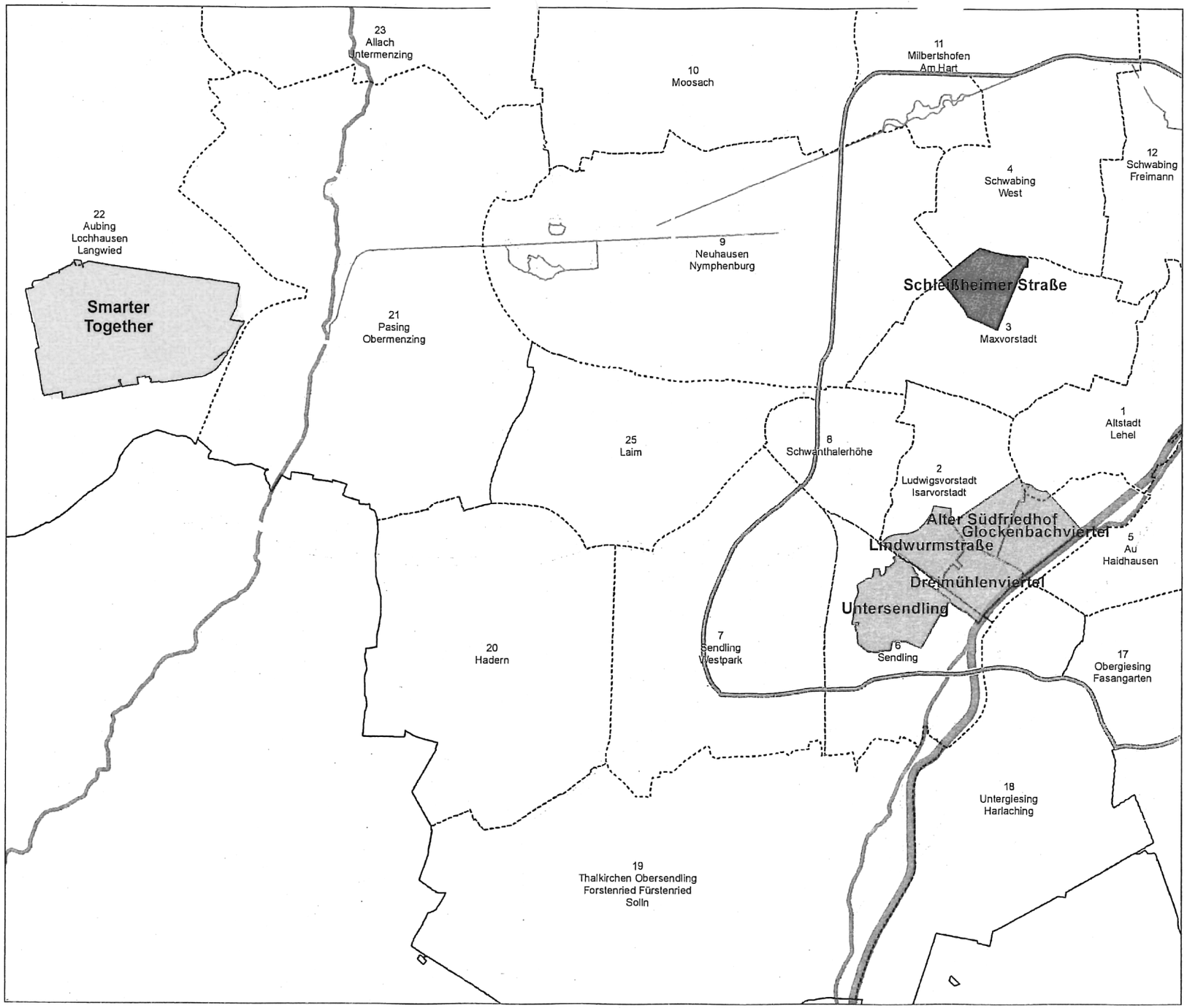

Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Erhebungsgebiete Haushaltsbefragung

München, 18. August 2017
I.V.

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Legende

- Smarter Together
- City2Share
- City2Share Vergleichsgebiet

Datengrundlagen:
Geodatenpool; Planungsdaten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

Daten
Methoden
Analysen

Fachliche und graphische Bearbeitung:
Verkehrsplanung HAI/31-1

München

1:50.000

0 500 1.000 2.000 Meter

08.09.17 09:28

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 8. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 , BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2017 (MüABl. S. 161), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 6 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„Internetbeauftragte der Bezirksausschüsse, die einen offiziellen Internetauftritt des Bezirksausschusses im Rahmen der städtischen Vorgaben pflegen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- Euro. Die Pauschale ist auf eine beauftragte Person je Bezirksausschuss begrenzt. Sitzungsgelder nach Abs. 2 d) bis f) werden daneben nicht gewährt."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

München, 8. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2082a
der Landeshauptstadt München
Katharina-von-Bora-Straße (östlich)
Karlstraße (nördlich)

vom 18. August 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.12 .2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2082a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bau GB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jederrnanns Einsichtbe im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß§ 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des§ 214Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Bau GB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 18. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Korrekturbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 20. Juni 2017 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 17 über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1507a
der Landeshauptstadt München
Lipperheidestraße (östlich),
zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße

vom 31.05.2017

Die Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1507a im Amtsblatt vom 20. Juni 2017, S. 237, hat in der Bezeichnung des Bebauungsplanes ein unzutreffendes Ausfertigungsdatum enthalten.

Statt als „vom 01.06.2017" musste der Bebauungsplan als „vom 31.05.2017" bezeichnet werden. Mit dieser Korrekturbekanntmachung erfolgt vorsorglich die Berichtigung der Bezeichnung.

Im Übrigen behält die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20. Juni 2017, S. 237, Gültigkeit. Insbesondere ist der Bebauungsplan gemäß §§ 10 Abs . 3, 214 Abs. 4 BauGB mit der Bekanntmachung vom 20. Juni 2017 in Kraft getreten.

München, 25.08.2017

Direktorium-Rechtsabteilung

Amtsblatt_25.indd 350 08.09.17 09:28

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

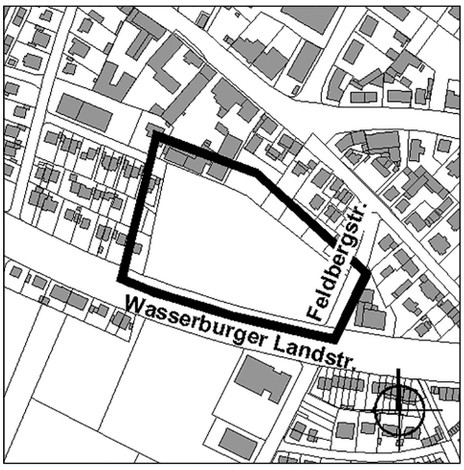

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/25
Wasserburger Landstraße (nördlich),
Feldbergstraße (westlich)
– allgemeines Wohngebiet –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), **vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Erholung, Lärm), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts-/Ortsbild, Kultur-/sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

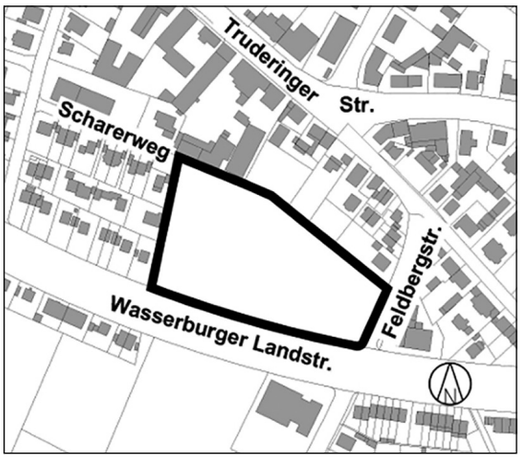

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2095
Feldbergstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1215)
– Wohngebiet mit wohnverträglichem Gewerbeanteil, Straßenverkehrsfläche, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises, dinglich zu sichernde Flächen mit einem Geh- und Radfahrrecht, öffentliche Grünflächen –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 20. September 2017 mit 20. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Verkehrsuntersuchung,
– schalltechnische Untersuchung.

Amtsblatt_25.indd 351 08.09.17 09:28

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– Umweltprüfung,
– Kartierung der Tagfalter und Heuschrecken,
– Baumbestandsplan.

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
– ingenieurgeologisches Gutachten,
– ergänzende Bodenuntersuchungen.

Information zum Schutzgut Wasser, insbesondere
– Grundwasser-Aufstauberechnungen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 29. August 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Untersuchungsbereich Henschelstraße (südlich), Federseestraße (beiderseits), Ziegeleistraße (östlich)

– Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

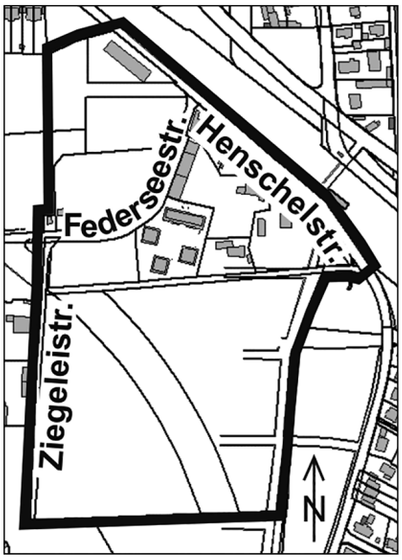

Die Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017 hat beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff. BauGB für den Bereich Henschelstraße (südlich), Federseestraße (beiderseits), Ziegeleistraße (östlich) einzustellen und den Einleitungsbeschluss vom 18.02.1998 aufzuheben.

Die Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

München, 31. August 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 83 „Freiham-Nord“ Inkrafttreten des Umlegungsplanes

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches - BauGB)

Der Umlegungsplan Nr. 83 “Freiham-Nord” ist mit Ablauf des 01.09.2017 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Amtsblatt_25.indd 352 08.09.17 09:28

München, den 04. September 2017

Landeshauptstadt
München
Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses
Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Kirchtruderinger Str. 19
Gemarkung: Trudering, Flurnr. 12 und 17/1,
Stadtbezirk: 15

Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (8 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 65 Wohneinheiten) – Tektur

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich zwischen Karotschstraße, Am Mitterfeld, Kirchtruderinger Straße und Emplstraße.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.08.2017, Az. 1.202-2017-17009-32 wurde die Tekturgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. August 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20.07.2017 mit dem Beschluss 14-20 / V 09047 die Einrichtung und Bezuschussung eines weiteren Tagesaufenthaltes für obdach- und wohnungslose Frauen und Männer beschlossen. Aktuell sind im Amt für Wohnen und Migration über 8200 Menschen als wohnungslos registriert. Davon leben laut Schätzungen über 550 auf der Straße, weil sie eine Unterbringung ablehnen oder sie keinen Anspruch auf eine Unterbringung haben.
Der zusätzliche Tagestreff soll das vorhandene Angebot, die Teestube „komm“ des Evangelischen Hilfswerks, entlasten. Aufgrund der stetig steigenden Zahlen von wohnungslosen Menschen in München hat die Teestube „komm“ einen hohen Andrang von hilfesuchenden Menschen zu verkraften. Die vorhandenen Kapazitäten reichen nicht mehr aus und in der Folge müssen Hilfesuchende abgewiesen werden.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für einen Tagesaufenthalt für wohnungs- und obdachlose Frauen und Männer aus:

Konzeptioneller Rahmen
Der Tagesaufenthalt bietet hilfebedürftigen, wohnungslosen Menschen eine geschützte Aufenthaltsmöglichkeit in Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes mit der Möglichkeit, in einer alkoholfreien Umgebung Kontakte zu pflegen.
Während der täglichen Öffnungszeiten gibt es in einem geschützten Rahmen Gelegenheit zum kostenlosen Kochen, Wäschewaschen, Duschen und Hygienemöglichkeiten, Fern-

Amtsblatt_25.indd 353 08.09.17 09:28

sehen, Internetbenutzung sowie Konsumieren alkoholfreier Getränke zum Selbstkostenpreis.
Für die Hilfebedürftigen besteht die Gelegenheit sozialpädagogische Beratung oder Betreuung ohne vorherige Terminvereinbarung zu erhalten mit dem Ziel der Orientierung, ggf. Weitervermittlung und Heranführung zu Leistungen der Wohnungslosenhilfe, des Gesundheitssystems, anderen Hilfesystemen oder fachspezifischen Einrichtungen.
Besucherinnen und Besucher erhalten bei Bedarf Unterstützung und bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, bei der Abklärung und Abdeckung von existenziellen Bedürfnissen, bei der Vermittlung von Maßnahmen und Hilfen zur Überwindung von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit und bei der Vermittlung in adäquate Unterbringungsformen oder auch Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung.
Im Vordergrund stehen die Bedarfsklärung der individuellen Problemlagen und damit verbunden die Motivierung zur Annahme von Hilfen, insbesondere im Hinblick auf eine Unterbringung bzw. Vermittlung in Wohnraum sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen und der Integration.
Den Bewerbern wird ein gewisser Freiraum für eine kreative und innovative Konzeptausgestaltung eingeräumt.

Zielsetzung und Zielgruppe
Ziel des Projektes ist es, alleinstehenden, volljährigen, obdach- und wohnungslosen, von Wohnungslosigkeit bedrohten Männern und Frauen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erschließen.
Die angebotenen sozialen Hilfen zielen auf die Behebung von Wohnungslosigkeit und die Vermeidung von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit ab. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der psychosozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Situation der Hilfebedürftigen.
Die Angebote des Tagestreffs sollen zugänglich sein für sozialleistungsanspruchsberechtigte sowie nicht anspruchsberechtigte Hilfebedürftige.

Grundlegende Projektanforderungen:
– tägliche Öffnungszeiten: 6 Std. wochentags und 8 Std. an den Wochenenden
– gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
– soll aus dem Innenstadtbereich gut erreichbar sein, aber nicht direkt im Bahnhofsviertel liegen
– insgesamt ca. 300 qm, davon ca. 200 qm Tagestreff mit Gruppenraum bzw. einem geschützten Bereich für wohnungslose Frauen und 100 qm Bürotrakt, Räume werden vom Träger angemietet
– Sitzplätze für 70 bis 100 Personen
– Dusch- und Hygienemöglichkeiten für Männer und Frauen getrennt
– getrennte Toiletten für Frauen und Männer
– Ausstattung mit: Waschmaschinen und Trockner, Kochplatten und Backrohre sowie einem Fernseher
– Zugang zum Internet, 2 Rechner mit Drucker
– Möglichkeit eine Postadresse einzurichten
– Bereitstellung von Schließfächern für wichtige Dokumente
– barrierefreier Zugang

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:
– Sicherstellung und Bereitstellung eines geschützten Raumes für den Tagesaufenthalt in Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes
– Ermöglichung sozialer Kontakte im Tagesaufenthalt, Ausgabe von alkoholfreien Getränken zum Selbstkostenpreis
– Bereitstellung der Angebote, kostenlos zu duschen, Wäsche zu waschen, zu kochen, Fernzusehen, Internetnutzung, Bereitstellen von Schließfächern und der Möglichkeit eine Postadresse einzurichten
– Kontaktaufnahme, aktives Zugehen auf die Zielgruppe, Pflege von Kontakten bzw. Beziehungen zur Zielgruppe, Abbau von Schwellenängsten, Motivation zur Nutzung der verschiedenen Hilfeangeboten, sowie Motivation zur Mitarbeit an der Lösung der individuellen Problemlagen, Stärkung und Förderung der Eigenkompetenzen sowie einer selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung
– Anbieten von Beratungsgesprächen, Betreuung und bei Bedarf Begleitung, Feststellung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes, Abklärung und Unterstützung bei der Geltendmachung von finanziellen existenzsichernden Ansprüchen (z.B. Hilfe beim Stellen von Anträgen, Vermittlung an die Schuldnerberatung), Abklärung und Abdeckung von lebensnotwendigen Grundbedürfnissen, Unterstützungsangebote zur Verhinderung von weiterer Verelendung, Bereitstellung und Vermittlung von Maßnahmen und Hilfen zur Überwindung von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit, ggf. Weitervermittlung und Heranführung zu Leistungen der Wohnungslosenhilfe oder fachspezifischen Einrichtungen, Angebote zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen, Motivation und/oder Unterstützung zur Aufnahme von Beschäftigung und Arbeit
– Bei Bedarf Angebote und Unterstützung zur gesundheitlichen Stabilisierung, Motivation zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung, Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, Vermittlung von medizinischen Hilfen, Förderung von Gesundheitsbewusstsein und Krankheitseinsicht
– Information über mögliche und realistische Wohnformen, Vermittlung in adäquate Unterbringungsformen, Unterstützung bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, insbesondere zur Verkürzung der Verweildauer auf der Straße
– Unterstützung Hilfebedürftiger bei der Integration in die Stadtgesellschaft, Förderung der sozialen Integration
– enge Kooperation mit der Teestube „komm“/Streetwork und Streetwork im Gemeinwesen des Evangelischen Hilfswerks
– Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
– Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
– Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten/Ehrenamtlichen
– Öffentlichkeitsarbeit

Methoden und Arbeitsweisen
– Die Leistungen werden überwiegend in Form von Einzelfallhilfe erbracht. Je nach Ausmaß des Hilfebedarfs wird die Hilfe in der erforderlichen Intensität durch Information, zugehende Beratung, Vermittlung und bei Bedarf Begleitung (ggf. mit Ehrenamtlichen) erbracht. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
– Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Bedürftigen orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
– Bei Hilfebedürftigen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind ggf. geeignete Fachdienste und fachspezifische Einrichtungen hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen
– Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe sowie Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
– Kenntnisse über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
– Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die
– Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte
– Vermittlung in geeignete Wohnformen oder eine Unterbringung oder ggf. Rückkehrberatung
– Vernetzung im Sozialraum
– Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

Amtsblatt_25.indd 354 08.09.17 09:28

– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
– Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.
– Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitarbeitenden der Teestube „komm"/Streetwork, „Schiller 25", Beratungscafe in der Sonnenstraße und Bahnhofsmission

Rahmenbedingungen
Die Büro-, Beratungs- und Aufenthaltsräume müssen vom Träger selbst angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und konnte deshalb nur geschätzt werden.
Für die Beschaffung der Erstausstattung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Räume für den Tagesaufenthalt) ist der Träger zuständig.
Die Ausreichung der Finanzmittel erfolgt im Rahmen eines jährlichen Bewilligungsbescheides (Fehlbedarfsfinanzierung) entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Gewährung von Zuwendungen.

Kosten
Für die Finanzierung dieses Projektes stehen max. **680.948,- €** jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten in Höhe von max. 250.000 € für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Räumlichkeiten des Tagesaufenthalts hinzu.

Die Ausschreibung und die Auswahl des Trägers erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Finanzierungszusage des Stadtrates in der Vollversammlung vom 23. November 2017.

Personalausstattung
Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,60 VZÄ Leitung
4,50 VZÄ Sozialpädagogik
0,50 VZÄ Verwaltungsfachkraft
0,50 VZÄ Hausmeister
Sicherheitsdienst (6 Std. wochentags, 8 Std. Wochenende)
Ehrenamtliche/Aushilfskräfte/Praktikanten

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 18. Januar 2018 zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:
– Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten, ebenso werden Erfahrungen mit obdachlosen Zuwanderern erwünscht. Die besondere Problematik der Zielgruppe mit z.B. körperlichen bzw. psychischen Erkrankungen und ambivalenter Haltung gegenüber dem Hilfesystem soll bekannt sein. Es sollen Erfahrungen im Umgang mit diesem Personenkreis vorliegen. Kenntnisse der Konfliktvermittlung und der Streitschlichtung. Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit bilden einen wichtigen Schwerpunkt (Gewichtung 3-fach).
– Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: gewünscht ist eine gute Kenntnis des Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 3-fach).
– Ausgestaltung des Konzeptes für den Tagesaufenthalt mit eigenen individuellen und kreativen Ideen unter Berücksichtigung eines bedarfsgerechtem Umfangs und des zu erbringenden Leistungsangebotes der Bewerber. Der Fokus auf der Vermittlung von Hilfen zur Behebung von Wohnungslosigkeit, Vermittlung in eine geeignet Wohnform und Vermeidung von Wohnungsverlust (Gewichtung 3-fach).
– Eine entsprechende Vernetzung des Trägers durch bereits vorhandene Angebote der Wohnungslosenhilfe des Trägers, um in diesem Rahmen kooperative Synergien nützen zu können (Gewichtung 2-fach).
– Bereitstellung bzw. die Anmietung eines geeignetes Objekt, das den beschriebenen Anforderungen entspricht, ist gewährleistet. (Gewichtung 2-fach)
– Wirtschaftlichkeit des Angebotes: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt (Gewichtung 3-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Emmerich (tanja.emmerich@muenchen.de) oder an Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 09.10.2017, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Tagesaufenthalt für obdach- und wohnungslose Frauen und Männer. Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 514 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 17. August

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-WP/SW 2

Amtsblatt_25.indd 355 08.09.17 09:28

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Landeshauptstadt München ist in 617 **Wahlbezirke** eingeteilt.
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum vollständig, teilweise oder nicht barrierefrei zugänglich ist.

3. Die 325 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im MOC Veranstaltungscenter, Lilienthalallee 40, 80939 München, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerberinnen und Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien,** sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die wählende Person gibt

   ihre **Erststimme** in der Weise ab,

   dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

   und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

   dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich.** Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis,** in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
      oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Wahlamt, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf der Rückseite des Wahlscheines angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 106, 510, 615, 704, 707, 724, 916, 1001, 1107, 1223, 1225, 1325, 1332, 1628, 1701, 1706, 1807, 1911, 1917, 2114, 2117, 2212, 2310, 2402, 2406, 2420, 2508, 2519 und 2511 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Wahlamt. Dort ist auch ein Informationsblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.
   Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.

München, 11. September 2017

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

Amtsblatt_25.indd 356 08.09.17 09:28

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügungen
für den 13. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 01.08.2017 werden die Gesamtstrecken der
– Ruth-Drexel-Straße zwischen der Cosimastraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,715)
– der Eugen-Jochum-Straße zwischen der Ruth-Drexel-Straße (= km 0,000) und
– der Jörg-Hube-Straße (= km 0,188) und der Jörg-Hube-Straße zwischen der Cosimastraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,538)

zu Ortsstraßen gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 12.09.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Bekanntmachung
für den 13. Stadtbezirk:
Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 01.08.2017 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der Sentastraße zwischen Cosimastraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,304) eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde Gesamtstrecke wurde im Amtsblatt Nr. 03 vom 29.01.2016 bekannt gegeben.

Die Einziehung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 12.09.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.10.2017 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007(GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. September 2017 Baureferat
Verwaltung und Recht

Die Landeshauptstadt München
– Kreisverwaltungsreferat –
erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Vom 16. September 2017 bis zum 03. Oktober 2017 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

   – Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
   – Beethovenstraße
   – Esperantoplatz
   – Hermann-Lingg-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
   – Kobellstraße
   – Martin-Greif-Straße
   – Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
   – Pettenkoferstraße, zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz
   – Rückertstraße
   – Sankt-Paul-Straße
   – Sankt-Pauls-Platz
   – Schubertstraße
   – Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
   – Uhlandstraße
   – Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personen-beförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxis anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxis eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxis, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom

Amtsblatt_25.indd 357 08.09.17 09:28

Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellten ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 (aktualisiert am 30.08.2016) dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreneinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrring rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrringes liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten.
Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz, Pettenkoferstraße , Martin-Greif-Straße, Schwanthalerstraße sowie am Bavariaring. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – bis zum Jahre 2013 stetig zugenommen. Damals wurden rund 300 Rikschas im unmittelbaren Wies`n-Umfeld gezählt. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten bundesgebiet ist zur Wies'nzeit bis dahin immens gestiegen. Seit dem Jahr 2014 ist die Anzahl der Rikschas allerdings rückläufig. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Einige Rikschafahrer halten sich nach wie vor nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“. Insgesamt hat sich jedoch die Situation seit Bestehen der Allgemeinverfügung von Jahr zu Jahr gebessert.

Vor allem im Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, waren in den letzten zwei Jahren die Polizeibeamten, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Hier hat der im Jahre 2015 neu geschaffene Standplatz am Bavariaring für deutliche Entspannung gesorgt.
Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis aber ignoriert.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängermassen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrrings – um folgende Straßen:

– Esperantoplatz
– Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
– Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
– Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
– Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
– Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
– Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
– Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
– St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße
– St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn), zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
– Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
– Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
– Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
– Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

(…)

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren.“.

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreneinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Amtsblatt_25.indd 358 08.09.17 09:28

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des **Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen** (ZustGVerk); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehres dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneter Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikscha-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen

Amtsblatt_25.indd 359 08.09.17 09:28

des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikscha-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen. Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügten Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügten Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1
1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb ist der Eintritt eines Perso-

Amtsblatt_25.indd 360 08.09.17 09:28

nenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehnung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxis liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikscha-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 25.August 2017

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Amtsblatt_25.indd 361 08.09.17 09:28

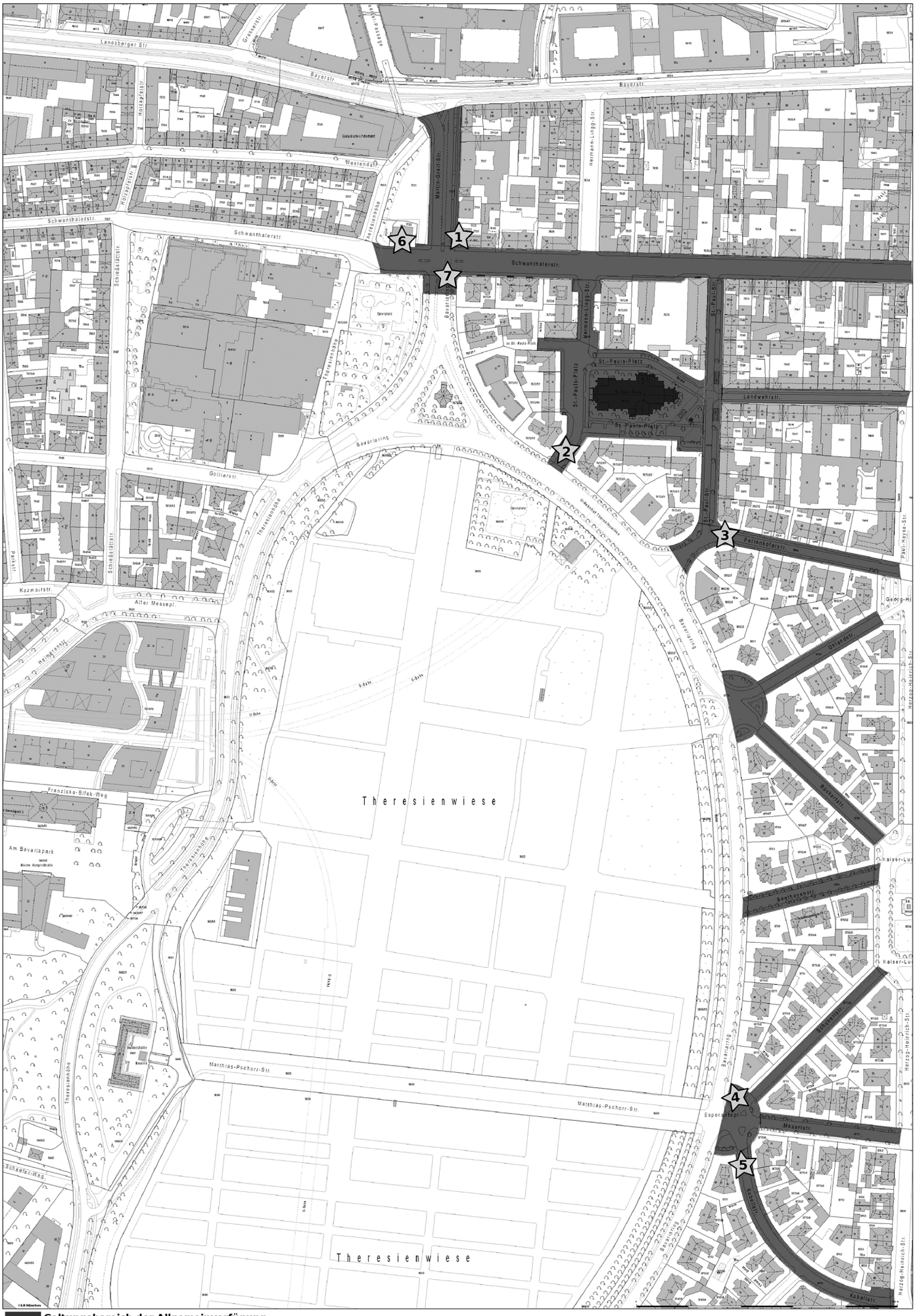

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

☆ **Kennzeichnet Rikschastandplätze**

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Betrieblicher Datenschutz. Rechtshandbuch. Hrsg. von Nikolaus Forgó, Marcus Helfrich und Jochen Schneider. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LX, 1331 S. ISBN 978-3-406-69541-4; € 209.–

Das Handbuch bietet Unternehmen eine praxisorientierte Darstellung zur Umsetzung notwendiger Datenschutz- und Datensicherheits-Mechanismen nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die ab 25.5.2018 das Bundesdatenschutzgesetz ablöst. Diese müssen den strengeren und umfassenden Anforderungen der DS-GVO genügen. Bei Nichteinhaltung der neuen Regelungen drohen signifikant höhere Bußgelder und Haftungsrisiken für die Unternehmensleitung.
Die Neuausgabe erläutert die wichtigsten Neuerungen durch die DS-GVO und stellt die Unterschiede des geltenden und des neuen Rechts dar. Die Autoren zeigen konkret den Handlungsbedarf und die Handlungsspielräume auf. Die aktuelle Rechtsprechung zum Datenschutz ist eingearbeitet.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. – 15. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXIX, 702 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-70749-0; € 26,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Auf zahlreiche Beispielsfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik wird besonders Wert gelegt.
Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts.
Die Neuauflage ist mit Rechtsstand Januar 2017 aktualisiert.

Gerichts- und Notarkostengesetz. Kommentar. – Hrsg. von Manfred Bengel ... Begründet von Werner Korintenberg. – 20. Aufl. – München: Vahlen, 2017. XXVIII, 1855 S. ISBN 978-3-8006-5350-8; € 159.–

Der umfassende Standardkommentar zum Gerichts- und Notarkostengesetz informiert praxisnah über alle wichtigen Themen. Neben der Erläuterung aller Wert-, Gebühren- und Auslagentatbestände werden auch die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister nach der HRegGebV kommentiert.
Eingearbeitet sind die aktuelle Reformgesetzgebung, die neueste Rechtsprechung sowie die gesamte Literatur. Komplett überarbeitet ist der Anhang zu den Gerichtskostenbefreiungen nach den Nebengesetzen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichts- und Notarkostengesetz. Kommentar. – Hrsg. von Manfred Bengel ... Begründet von Werner Korintenberg. – 20. Aufl. – München: Vahlen, 2017. XXVIII, 1855 S. ISBN 978-3-8006-5350-8; € 159.–

Der umfassende Standardkommentar zum Gerichts- und Notarkostengesetz informiert praxisnah über alle wichtigen Themen. Neben der Erläuterung aller Wert-, Gebühren- und Auslagentatbestände werden auch die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister nach der HRegGebV kommentiert.
Eingearbeitet sind die aktuelle Reformgesetzgebung, die neueste Rechtsprechung sowie die gesamte Literatur. Komplett überarbeitet ist der Anhang zu den Gerichtskostenbefreiungen nach den Nebengesetzen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Entgeltabrechnung. Alle wichtigen Fälle für die Praxis. Von Carola Hausen ... – 4. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2017. 677 S. ISBN 978-3-648-09716-8; € 39,95.

Der Band informiert in über 50 Stichworten über die Entgeltabrechnung. Von Abfindung über Dienstwagen, Mindestlohn, Praktikanten, Rentnerbeschäftigung und Urlaub bis vermögenswirksame Leistungen werden in über 330 Fällen aus der Praxis Lösungen mit Berechnungsbeispielen erläutert, die noch durch nützliche Tipps ergänzt werden.
Der zweite Teil ist als Nachschlagewerk aufgebaut. Gelistet sind über 500 Entgeltarten, jeweils mit Informationen zur Lohnsteuerpflicht, der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und zur Unfallversicherung.
Ein detailliertes Stichwortverzeichnis und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erschließen den Band.

Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den AKB sowie zu weiteren Gesetzes- und Regelwerken in der Kraftfahrtversicherung. Hrsg. v. Karl Maier. Begr. von Ernst Stiefel. – 19., vollständig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LXIII, 1696 S. ISBN 978-3-406-67685-7; € 149.–

Der bewährte Kommentar widmet sich den Rechtsfragen rund um die Kraftfahrtversicherung.
Die vollständig überarbeitete Neuauflage bietet eine umfassende Praxiskommentierung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2015) anhand des vom GDV herausgegebenen Mustertextes. Daneben werden die einschlägigen Normen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie dem Pflichtversicherungsgesetz erläutert. Komplett kommentiert wird die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverordnung. Neu aufgenommen wurden Erläuterungen zur Kfz-Flottenversicherung und der Kfz-Garantieversicherung.
Zudem werden die Kfz-Umweltschadensversicherung und die Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kasko-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk (KfzSBHH) kommentiert. Ausführungen zur Regulierung von Auslandsunfällen und zum Schadensersatzrecht runden das Werk ab.
Im Anhang ist u.a. eine Synopse AKB a. F. – AKB 2015 abgedruckt.

Amtsblatt_25.indd 363 08.09.17 09:28

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Baake, Carmen P.: Begutachtungsverfahren NBA-Pflegegrad bei Erwachsenen. So funktionieren Feststellungsverfahren und Einstufung nach dem neuen Recht. Mit Praxisbeispielen zur Berechnung. – Regensburg: Walhalla, 2017. 264 S. ISBN 978-3-8029-7556-1; € 29,95.

Seit 1. Januar 2017 gilt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit wurde ein neues Begutachtungsverfahren – das „Begutachtungsassessment“ (NBA) – und die Einstufung in fünf Pflegegrade eingeführt.
Das neue NBA rückt den Fokus auf die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten des Betroffenen. Die Autorin vermittelt für die Anwender praxisnah das neue Feststellungsverfahren und weist gleichzeitig auf kritische Punkte in der Umsetzung bei Begutachtung und Versorgungsplanung hin:
– gesetzlich vorgegebene Module und deren Berücksichtigung bei der Pflegegradberechnung
– pflegefachliche Konkretisierung der Einzelmodule und ihrer Kriterien.
Der Band bietet eine gute Unterstützung für Personen, die professionell mit Pflegebegutachtung und Einstufung befasst sind.

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel Ia). Kommentar zur Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Sonderdruck aus dem Loseblatt-Handbuch Geimer/Schütze: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Bearb. von David Paulus ... – 1. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXVIII, 538 S. ISBN 978-3-406-71360-6; € 149.-

Die Neufassung der EuGVVO (Brüssel Ia) findet seit dem 15.1.2015 in allen Mitgliedstaaten der EU Anwendung. Die Sonderausgabe – ein Auszug aus „Geimer/Schütze (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr“ bietet eine umfassende Erläuterung der EuGVVO. Dargestellt werden alle Neuerungen der EuGVVO n.F., wie die unmittelbare Vollstreckbarkeit mitgliedstaatlicher Entscheidungen. Der Kommentar berücksichtigt auch die Bezüge zum nationalen Recht, insbesondere zur ZPO und zum FamFG. Die umfassende Rechtsprechung des EuGH ist eingearbeitet.

Geschäftsraummiete. Handbuch. Hrsg. v. Jan Lindner-Figura, Frank Oprée und Frank Stellmann. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XLVI, 1117 S., ISBN 978-3-406-70356-0; € 139.–

Der Geschäftsraummietvertrag ist das zentrale Regelungsinstrument für die gewerbliche Gebrauchsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden jeder Art.
Das Handbuch ist an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Der Band berücksichtigt die obergerichtlichen und höchstrichterlichen Entscheidungen zum Gewerberaummietrecht, die häufig in vertragliche Einzelregelungen eingreifen. Das Werk enthält zahlreiche Hinweise auf die mietrechtliche Praxis.
In die Neuauflage sind die beiden großen MietR-Novellen, das Mietrechtsänderungsgesetz (MietRÄndG 2013) sowie das Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG 2015 – „Mietpreisbremse“) eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung ist ausgewertet.
Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ausführliches Sachregister unterstützen bei der gezielten Recherche.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_25.indd 364 08.09.17 09:28